MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1953 | Nummer 96

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 9. 1953, Erfassung und Überwachung der Ausländer im Bundesgebiet. S. 1535.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 31. 8. 1953, Unterbringung nach dem Gesetz z. Art. 131 GG; hier: Zustimmungserfordernis nach § 16 bei Stellenbesetzungen mit unter § 63 fallenden Personen. S. 1537. — RdErl. 4. 9. 1953, Gesetz z. Art. 131 GG; hier: Rechtsstellung der Verwaltungsführer im Geschäftsbereich des ehemaligen Reichsministers für die besetzten Ostgebiete. S. 1537.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 8. 1953, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1538.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1538.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

Bek. 15. 8. 1953, Losbrief-Lotterie 1953 der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Landesverbände Nordrhein und Westfalen. S. 1538. — 31. 8. 1953, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschädengesetz) vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 166). S. 1540. — RdErl. 2. 9. 1953, Einziehung von Seren. S. 1542.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 1. 9. 1953, Standsicherheit von Tribünen. S. 1542.

IV B. Recht: RdErl. 4. 9. 1953, Aufkommen aus Bußgeldbescheiden der Wohnungsbehörden. S. 1544.

L. Justizminister.

Notiz. S. 1544.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Erfassung und Überwachung der Ausländer im Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1953 — I — 13.62 — Nr. 927/53 —

Auf Grund der am 1. Juli 1953 in Kraft getretenen Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung vom 30. Juni 1953 (BGBl. I S. 465) können Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) und des Europarates unter bestimmten Voraussetzungen sichtvermerkfrei in das Bundesgebiet einreisen, so daß insoweit die bisher von den deutschen Auslandsvertretungen vorgenommene Überprüfung dieser Ausländer entfällt. Die den Behörden im Inlande obliegende Aufgabe der Erfassung und Überwachung der Ausländer im Bundesgebiet erhält hierdurch eine im Interesse der Sicherheit liegende erhöhte Bedeutung. Sie macht eine genaue Beachtung der Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1933 (RGBl. I S. 1053) sowie des Meldegesetzes vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 165) dringend erforderlich.

Auf dem Gebiete des Meldewesens ist auf die Erfassung aller Ausländer in den Beherbergungsstätten und die Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber der Beherbergungsbetriebe besonderer Wert zu legen. Ich weise auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den örtlichen Polizeibehörden zum Zwecke der polizeilichen Überprüfung der Meldungen nochmals hin (siehe Abschn. B I Ziff. 1c der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. Juli 1950 — MBl. NW. S. 617 —).

Im Interesse einer schnellen und wirksamen Auswertung bitte ich die Meldebehörden, für die umgehende Weiterleitung der „Hotelmeldungen" und der für die Ausländerbehörden bestimmten Aufenthaltsanzeigen der Ausländer Sorge zu tragen. Bei der Überprüfung der Meldungen und Aufenthaltsanzeigen haben die Polizeibehörden die Fahndungsunterlagen, die Ausländerbehörden (Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte) die Vormerkliste heranzuziehen.

Sind Angehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) und des Europarates sichtvermerkfrei eingereist, so findet gemäß § 3 Abs. 2 f der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang die Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung keine Anwendung. Ein Antrag auf Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis gilt demnach nicht als vorläufige Aufenthaltserlaubnis. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer sichtvermerkfreien Einreise unzulässig.

Des weiteren weise ich darauf hin, daß die Vorschrift des § 9 Abs. 2 d des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) durch die Verordnung über Reiseausweise und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang nicht geändert worden ist. Auch Angehörige der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates und des Europarates, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder eine der im § 2 Abs. 1 der AuslPolVO. näher beschriebenen Tätigkeiten ausüben wollen, bedürfen daher vor der weiterhin notwendigen Sichtvermerkserteilung durch die deutschen Auslandsvertretungen stets der Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 2 AuslPolVO. durch die für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Ausländerbehörde.

Bei der Überwachung der Staatenlosen oder der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, für die ohnehin die Erleichterungen in der Sichtvermerkserteilung nicht gelten, hat sich vielfach herausgestellt, daß diese Personen Sichtvermerke zu kurzfristigen Einreisen in das Bundesgebiet beantragen, obwohl sie sich im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend aufhalten oder eine der in § 2 Abs. 1 AuslPolVO. genannten Tätigkeiten ausüben wollen. Die Absicht über die von dem Ausreisestaat zugestandene Rückkehrberechtigung hinaus im Bundesgebiet zu verbleiben, muß daher bei diesem Personenkreis allgemein unterstellt werden. Um in Zukunft die Schwierigkeiten, die sich wegen der inzwischen abgelaufenen Rückkehrberechtigung gegenüber dem Ausreisestaat ergeben, zu vermeiden, wurde das Auswärtige Amt gebeten, diesen

Personen Sichtvermerke durch die deutschen Auslandsvertretungen nur dann ausstellen zu lassen, wenn die für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugesichert hat. Eine entsprechende Weisung ergeht an die Allied High Commission Permit Offices. Diesbezügliche Anfragen der deutschen Auslandsvertretungen oder der Allied High Commission Permit Offices sind mit tunlicher Beschleunigung zu bearbeiten. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Ausländer, deren Aufenthalt im Bundesgebiet unzulässig ist, sind gegebenenfalls zur Bestrafung zu bringen und zum Verlassen des Bundesgebietes aufzufordern bzw. in ihren Heimatstaat abzuschieben.

Bezug: RdErl. v. 26. 6. 1953 und 14. 7. 1953 — I — 13.38 Nr. 656/53 — (MBl. NW. S. 1215).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte, Meldebehörden, Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1535.

1953 S. 1537 o. aufgeh. 1956 S. 635 Nr. 112

II. Personalangelegenheiten

Unterbringung nach dem Gesetz z. Art 131 GG; hier: Zustimmungserfordernis nach § 16 bei Stellenbesetzungen mit unter § 63 fallenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1953 — II B 3a/25.117.24 — 8941/53

Das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) bestimmt im Art. I Nr. 10a, daß die Besetzung einer unter § 15 Abs. 1 fallenden Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung nach Kapitel I teilnehmenden Beamten der Zustimmung bedarf. Die auf Grund des bisherigen Wortlauts des § 16 von mir vertretene Auffassung, daß auch die Einstellung eines nach § 63 an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zustimmungsfrei ist, läßt sich nach dem Wortlaut des Ersten Änd.Ges. nicht weiter halten. Ich hebe meine RdErl. vom 5. Januar 1952 — II B 3a/25.117.24 — 8325/52 — (MBl. NW. S. 86) und vom 4. Juni 1952 — II B 3a/25.117.24 — 9260/52 — (MBl. NW. S. 683) daher mit sofortiger Wirkung auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1537.

Gesetz z .Art. 131 GG; hier: Rechtsstellung der Verwaltungsführer im Geschäftsbereich des ehemaligen Reichsministers für die besetzten Ostgebiete

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1953 — II B 3a/25.117.24 — 9848/53 —

Der Bundesminister des Innern hat in einem an den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover gerichteten Schreiben vom 17. August 1953 — 24 200 Art. 131 — 10 924/53 — folgendes ausgeführt:

„Die ehemaligen Verwaltungsführer sind vom Gesetz z. Art. 131 GG nicht erfaßt. Sie waren weder Beamte noch Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Sie standen vielmehr in einem widerruflichen Dienst- und Treueverhältnis eigener Art, das entweder durch Widerruf, spätestens aber mit dem Zusammenbruch des Reiches geendet hat. Rechtsgrundlage für das Verwaltungsführerverhältnis waren die Erlasse Hitlers vom 17. Juli 1941 und 16. Januar 1942 über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete und die Bildung eines Verwaltungsführerkorps sowie die beiden hierzu ergangenen Verordnungen vom 23. Januar 1943 (VBlRMOst S. 5 u. 9).

Soweit Beamte zu Verwaltungsführern bestellt wurden, blieb ihr Beamtenstatus weiter erhalten."

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1537.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1953 — B 2720 — 9371 IV/53

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 S. 200) für den Monat Juli 1953 auf

100 DM-Ost = 18,55 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. des FinMin. NW. vom 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1953 S. 1538.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat Dipl.-Volksw. J. Petrick zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1538.

H. Sozialminister

Losbrief-Lotterie 1953 der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Landesverbände Nordrhein und Westfalen

Bek. d. Sozialministers v. 15. 8. 1953 — (III A 1/82104 —)

Auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdI. vom 8. März 1937 (RMBliV S. 385) ist der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Landesverband Nordrhein e.V. in Düsseldorf, In der Lohe 9, und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Landesverband Westfalen e.V. in Dortmund, Lindemannstraße 40, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrief-Lotterie mit Prämienauslosung

für die Zeit vom 1. September 1953 bis 30. Oktober 1953

im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Die Genehmigung unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Das Spielkapital beträgt 300 000,— DM (in Worten: Dreihunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 600 000 Lose (in Worten: Sechshunderttausend) zum Preise von je 0,50 DM.
2. Die Ausspielung der Lose erfolgt in 6 Reihen (A—F) zu je 100 000 Losen.
3. Der Prämiengewinn und der Tag der Pramienziehung sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
6. Der Einsatz von Blinkern ist nicht gestattet.
7. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 1. September 1953 und endet am 30. Oktober 1953.

   Der Vertrieb von Losen vor dem 1. September 1953 und über den 30. Oktober 1953 hinaus stellt eine nicht genehmigte Lotterie i. S. des § 286 StGB dar.

8. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.

   Der Gewinnanteil jeder Reihe muß den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.

   Ist die Gewinnsumme größer als 25 v. H. des Spielkapitals, so ist sie in gleicher Höhe auf sämtliche Reihen zu verteilen.

9. Der Gewinnplan, die Lotteriebestimmungen und die Gewinnlisten sind notariell zu beurkunden.

10. Die Unkosten für die Lotterie sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.

    Wird die Lotterie von einem Lotterieeinnehmer durchgeführt, der statt des Veranstalters das wirtschaftliche Risiko der Lotterie trägt, so ist in dem Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Veranstalter festzulegen:

    a) der Vom-Hundertsatz, den der Unternehmer von dem Spielkapital der Lotterie für die Durchführung der Lotterie erhält,

    b) die Verpflichtung des Unternehmers, sich einer Nachprüfung seiner Tätigkeit durch einen von der Genehmigungsbehörde bestimmten Prüfer hinsichtlich der Höhe der abgesetzten Lose und ausgespielten Gewinne auf seine Kosten zu unterwerfen,

    c) ob die Stellung einer Sicherheit durch den Lotterieunternehmer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen für erforderlich gehalten wird.

    Der Vertrag ist alsbald vorzulegen.

11. Form und Aufdruck der Losbriefe, die durchnumeriert sein müssen, bedürfen vor der Ausgabe meiner Einwilligung. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.

12. Die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Das bedeutet, daß der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Nietenlose als auch der Gewinnlose unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden muß. Dabei muß sichergestellt werden, daß sämtliche Gewinnlose von dem niedrigsten Gewinn bis zum höchsten Gewinn unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

    Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles der vorstehend erwähnten Aufgaben, wie z. B. Prüfung der Gewinn- und Nietenlose auf ihre Vollzähligkeit, Konfektionierung der Nietenlose, Konfektionierung der unteren Gewinnlose bis zu 2,— DM, Vermischung der unteren Gewinnlose unter die Nietenlose usw. auf eine andere Person, insbesondere den Fertigungsleiter, in der Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

    Über den gesamten Vermischungsvorgang ist ein notarielles Protokoll zu fertigen, aus dem sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

    Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Reihe beendet sein.

    Mit dem Druck und der Vermischung der Lose einer Reihe darf erst begonnen werden, wenn Druck und Vermischung der Lose der vorhergehenden Reihe vollständig abgeschlossen sind.

    Das über die Vermischung der Lose jeder Reihe verfaßte Protokoll ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Reihe vorzulegen.

13. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufes ab in der Lotteriegeschäftsstelle und den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

14. Für die Prämienauslosung, die öffentlich am 10. November 1953 stattzufinden hat, gelten die Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien vom 23. Februar 1914 (MBliV. S. 90) sinngemäß.

15. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Lotterie ist bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (RZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

16. Der Reinertrag der Lotterie ist ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Landesverbände Nordrhein und Westfalen zu verwenden.

17. Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Lotterie ist eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der

    a) die Anzahl der verkauften Lose und der Erlös aus diesen Losen,

    b) die Höhe der Lotteriesteuer,

    c) die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne,

    d) die persönlichen und sächlichen Unkosten,

    e) der Reinertrag und seine Verwendung

    ersichtlich sind.

18. Der Rechnungsabschluß unterliegt der Nachprüfung, mit der die Genehmigungsbehörde einen von ihr zu benennenden Sachverständigen beauftragt. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Veranstalter aus den ordentlichen Einnahmen.

Für diese Genehmigung wird nach der Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1350) eine Gebühr von ½ vom Tausend nach einem Spielkapital von 300 000,— DM, abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, in Höhe von 125,— DM erhoben, die innerhalb einer Woche nach Zustellung an die Landeshauptkasse in Düsseldorf (Konto-Nr. 406 12 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf) mit dem Vermerk „Sozialministerium III A 1/82104" zu überweisen ist.

— MBl. NW. 1953 S. 1538.

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschädengesetz) vom 10. 2. 1953 — GV. NW. S. 166 —

Vom 31. August 1953.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschädengesetz) vom 10. Februar 1953 — GV. NW. S. 166 — werden zur Durchführung dieses Gesetzes folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1. Das Gesundheitsamt hat Anträge auf Entschädigung nach dem Impfschädengesetz dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

   a) eine Stellungnahme des Impfarztes,

   b) eine Äußerung des behandelnden Arztes über den von ihm festgestellten ärztlichen Befund und die daraus von ihm gezogene Schlußfolgerung zur Frage eines Impfschadens,

   c) eine Ausfertigung des Formbogenberichts gem. Anlage 3 des RdErl. des Sozialministers zum Vollzug des Impfgesetzes vom 1. April 1952 — MBl. NW. S. 375 —.

2. Vor der Entscheidung über den Antrag und ebenso vor der Entscheidung über die Beschwerde nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes sind sachverständige Fachberater zu hören.

   Es sollen mitwirken:

   der leitende Gesundheitsbeamte der entscheidenden Behörde,

   der Landesimpfarzt bei der Landesimpfanstalt in Düsseldorf,

ein im Impfwesen besonders erfahrener, von mir bezeichneter Kinderarzt und

ein rechtskundiger Beamter der entscheidenden Behörde.

Erforderlichenfalls können außerdem auch andere geeignete sachverständige Fachberater gehört werden.

3. Soweit die Aufklärung mitgeteilter Impfschadensfälle zu den Aufgaben der Gesundheitsämter nach der Dienstordnung vom 30. März 1935 — RMBliV. S. 327, Beil. Nr. 14 § 42 — gehört, hat der Träger des Gesundheitsamtes die Kosten dafür zu übernehmen. Die darüber hinausgehende Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag und über die Beschwerde hat der Regierungspräsident selbst auf Kosten des Landes durchzuführen. Hierzu gehört auch die Feststellung über Art und Umfang des Schadensfalles.

4. Kosten für Heilbehandlung (§§ 3 Abs. 1a und 4 des Gesetzes) werden in der Höhe übernommen, die den Mindestsätzen der amtlichen und amtlich anerkannten Gebührenordnungen sowie den Richtlinien entspricht, die in der Sozialversicherung allgemein gelten.

5. Personen mit anerkanntem Impfschaden erhalten bei Reisen, die zur Heilbehandlung des Impfschadens notwendig sind, Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe des § 24 des Bundesversorgungsgesetzes — BVG — vom 20. Dezember 1950 — RGBl. I S. 791 — und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Das gleiche gilt für Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst etwa notwendiger Begleitpersonen.

6. Bei Gewährung einer Erziehungsbeihilfe (§§ 3 Abs. 1b und 5 des Gesetzes) ist nach den Grundsätzen über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 des BVG — GMBl. 1951 S. 256 — und im gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers des Innern, Bundesministers der Finanzen und Bundesministers für Arbeit vom 31. März 1952 — GMBl. S. 64 — zu verfahren.

7. Soweit nichtbeamtete Personen (z. B. als Fachberater) zugezogen werden, sind sie für die Teilnahme an Sitzungen oder bei sonst notwendigen, von der entscheidenden Behörde angeordneten Reisen nach den Ausführungsbestimmungen des Finanzministers NRW zum Reisekostengesetz betreffend Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. Oktober 1951 — GV. NW. S. 139 — mit der Ergänzung durch den RdErl. v. 9. Mai 1952 — MBl. NW. S. 647 — und der Änderung durch die Verordnung vom 30. August 1952 — GV. NW. S. 229 — zu entschädigen.

   Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, wenn sie außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs zugezogen werden, sowohl für die Teilnahme an Sitzungen als auch für Reisen, die sie auf Anordnung der entscheidenden Behörde ausführen, Reisekosten nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 — RGBl. I S. 1067 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 4. Mai 1937 — RGBl. I S. 575 — und dem RdErl. des Finanzministers NRW vom 17. November 1951 — MBl. NW. S. 1301 —. Für sonstige Verrichtungen im Auftrage der entscheidenden Behörde erhalten sie Gebühren nach Maßgabe der für sie in Betracht kommenden amtlichen oder amtlich anerkannten Gebührenordnung.

8. Die Entschädigung (§ 3 des Gesetzes) sowie die den Regierungspräsidenten durch die Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag und über die Beschwerde entstehenden Kosten sind von der Regierungshauptkasse, die übrigen, im Beschwerdeverfahren (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes) entstehenden Kosten, von der Landeshauptkasse zu zahlen.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Der Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weber.

— MBl. NW. 1953 S. 1540.

Einziehung von Seren

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 9. 1953 — II B/1 — 27.27

Nachstehend gebe ich im Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen in Berlin vom 18. August 1953 — Ges. II A 8 — 13 — zur Kenntnis:

„Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Testseren zum Einzug bestimmt:

1. **Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen ABO** mit der Kontrollnummer

   3659 (dreitausendsechshundertneunundfünfzig)
   3661 (dreitausendsechshunderteinundsechzig)
   3669 (dreitausendsechshundertneunundsechzig)
   3670 (dreitausendsechshundertundsiebzig)
   3671 (dreitausendsechshunderteinundsiebzig)
   3673 (dreitausendsechshundertdreiundsiebzig)
   3674 (dreitausendsechshundertvierundsiebzig)
   3681 (dreitausendsechshunderteinundachtzig)
   3682 (dreitausendsechshundertzweiundachtzig)
   3683 (dreitausendsechshundertdreiundachtzig)
   3688 (dreitausendsechshundertachtundachtzig)
   3689 (dreitausendsechshundertneunundachtzig)
   3690 (dreitausendsechshundertundneunzig)
   3695 (dreitausendsechshundertfünfundneunzig)
   3696 (dreitausendsechshundertsechsundneunzig)
   3703 (dreitausendsiebenhundertunddrei)
   3704 (dreitausendsiebenhundertundvier)
   3705 (dreitausendsiebenhundertundfünf)
   3713 (dreitausendsiebenhundertdreizehn)
   3716 (dreitausendsiebenhundertsechzehn)
   3717 (dreitausendsiebenhundertsiebzehn)
   3718 (dreitausendsiebenhundertachtzehn)
   3719 (dreitausendsiebenhundertneunzehn)
   3739 (dreitausendsiebenhundertneununddreißig)
   3740 (dreitausendsiebenhundertvierzig)
   3741 (dreitausendsiebenhunderteinundvierzig)
   3748 (dreitausendsiebenhundertachtundvierzig)
   3749 (dreitausendsiebenhundertneunundvierzig)
   3750 (dreitausendsiebenhundertfünfzig)
   3757 (dreitausendsiebenhundertsiebenundfünfzig)
   3758 (dreitausendsiebenhundertachtundfünfzig)
   3759 (dreitausendsiebenhundertneunundfünfzig)

2. **Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N.** mit der Kontrollnummer

   3472 (dreitausendvierhundertzweiundsiebzig)

3. **Die Testseren zur Bestimmung des Rh-Faktors** mit der Kontrollnummer

   3662 (dreitausendsechshundertzweiundsechzig)
   3676 (dreitausendsechshundertsechsundsiebzig)
   3698 (dreitausendsechshundertachtundneunzig)
   3702 (dreitausendsiebenhundertundzwei)
   3720 (dreitausendsiebenhundertzwanzig)
   3736 (dreitausendsiebenhundertsechsunddreißig)
   3737 (dreitausendsiebenhundertsiebenunddreißig)
   3747 (dreitausendsiebenhundertsiebenundvierzig)

   aus dem Asid-Serum-Institut, Berlin."

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1542.

K. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Standsicherheit von Tribünen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 9. 1953 — II A 3 — 2.031 Nr. 1203/53

1. Es besteht Veranlassung, die Bauaufsichtsbehörden auf die Gefahren, die durch unsachgemäße und fehlerhafte Ausführung von Tribünen entstehen können, aufmerksam zu machen und auf die Beachtung der Bestimmungen über die Genehmigung solcher Bauwerke mit Nachdruck hinzuweisen, damit die Standsicherheit in jedem Falle gewährleistet ist und Unglücksfälle vermieden werden.

2. Der Preußische Finanzminister hat mit RdErl. vom 20. Mai 1938 — Bau 2101/1 / 19. 4. — (ZdB. S. 598) die technischen Erfordernisse für die bauaufsichtliche Behandlung von Tribünenbauten bekanntgegeben. In Ziffer 2 (1) dieses Erl. sind die Belastungsannahmen für lotrechte Verkehrslasten angegeben. Diese haben sich gegenüber der mit RdErl. vom 20. Juni 1952 — — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) eingeführten Ausgabe Februar 1951 des Normblattes DIN 1055, Blatt 3 — Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten — Abschnitt 6.17 und 6.18 nicht geändert. Für die waagerechten Verkehrslasten kommen nunmehr die Abschnitte 7.12 und 7.21 des vorgenannten Normblattes in Betracht sowie § 3, Ziffer 2 α und γ des Normblattes DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten — (Ausgabe Mai 1938). Die bisher als waagerechte in Höhe des Fußbodens anzunehmende Verkehrslast mit ein Zehntel der lotrechten Verkehrslast (RdErl. vom 20. 5. 1938 Abschn. 2 (2) und DIN 4112, § 3, Ziffer 2 γ) ist durch DIN 1055, Blatt 3 (Ausgabe Februar 1951), Abschn. 7.21 auf ein Zwanzigstel ermäßigt worden.
3. Da der RdErl. vom 20. Mai 1938 nicht mehr allen Bauaufsichtsbehörden bekannt sein dürfte, wird er als Anlage nochmals abgedruckt. Hierbei sind die in Ziffer 2 dieses RdErl. genannten Änderungen nach DIN 1055, Blatt 3 (Ausgabe Februar 1951) durch Kursivschrift gekennzeichnet.
4. Dieser RdErl. ist unter VII 8 in Spalte 7 der Nachweisung A, Anlage 20 zu meinem RdErl. vom 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Bauverwaltungen, Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Tribünenbauten

RdErl. des Preußischen Finanzministers vom 20. 5. 1938 — Bau 2101 1 — 19.4. — (ZdB. 1938 S. 598)

Im Anschluß an meinen RdErl. vom 9. November 1937 — Bau 2000 9.11. — (ZdB. S. 1168) werden nachstehend die technischen Erfordernisse bekanntgegeben, die bei der baupolizeilichen Behandlung von Tribünenbauten zu beachten sind.

1. Vorbemerkung.

Beim Bau von Tribünen aller Art sind ebenso wie bei anderen Bauten die anerkannten Regeln der Baukunst und alle einschlägigen technischen Baupolizeibestimmungen genau zu beachten — ein Grundsatz, der ohnehin von jeher bestanden hat.

2. Berechnung.

Als lotrechte Verkehrslast (Menschenbelastung) sind nach *den Abschn. 6.17 und 6.18 DIN 1055 Bl. 3 (Ausgabe Februar 1951) — Lastannahmen für Bauten — Verkehrslasten* — in Rechnung zu stellen:

Für Tribünen mit festen Sitzplätzen 500 kg/m²,
für Tribünen ohne feste Sitzplätze 750 kg/m².

Stoßzuschläge sind bei diesen Verkehrslasten nicht erforderlich.

Neben der vorgeschriebenen Windbelastung ist zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit eine in Fußbodenhöhe angreifende, waagerecht wirkende Verkehrslast in beiden Hauptrichtungen in Rechnung zu stellen, die zu *ein Zwanzigstel* der oben angegebenen lotrechten Verkehrslast (Menschenbelastung) anzunehmen ist. Die Sicherheit der Tribüne gegen Umkippen durch Wind ist in unbelastetem und, wenn nötig, auch in belastetem Zustande nachzuweisen, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Tribüne überreichlich standsicher ist. Dieser Nachweis ist besonders dann erforderlich, wenn Fahnenwände oder zahlreiche Flaggen an den Tribünen befestigt sind. Bei Flaggen mit festgespanntem Flaggentuch ist als Windangriffsfläche die wirkliche Fläche in Rechnung zu stellen, bei Flaggen mit losem Flaggentuch 25 v. H. der Flaggenfläche.

3. Ausführung und bauliche Ausbildung.

Für die Ausführung von Tribünen muß eine ausreichende Zeit zur Verfügung stehen, die auch bei Bauten für vorübergehende Zwecke eine sorgfältige und sachgemäße Ausführung gestattet. Ungeeignete oder unzuverlässige Unternehmer sind von der Ausführung von Tribünen auszuschließen (vgl. RdErl. vom 18. Mai 1936 — Bau 2000 21.4. — ZdB. S. 528).

Besondere Sorgfalt ist auf die Ausbildung der Längs- und Quersteifungen der Tribünen zu verwenden. Das gleiche gilt für die Übertragung der Tribünenlasten auf den Baugrund. Bodenschwellen müssen ausreichende Biegefestigkeit haben und in ihrer Grundfläche so bemessen sein, daß unzulässige Setzungen vermieden werden. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden des Geländes dürfen nur geeignete, festliegende Unterlagen verwendet werden. Alle Verbindungen sind sorgfältig und den betreffenden Beanspruchungen entsprechend auszubilden.

4. Abnahme.

Mit Rücksicht auf die großen Gefahren, die aus fehlerhaften Ausführungen entstehen können, ist bei der Abnahme von Tribünen ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

Die im RdErl. vom 24. April 1937 (MBliV. S. 699 — ZdB. S. 537) verlangte schriftliche Erklärung über die Freigabe einer Tribüne darf erst erteilt werden, wenn alle etwaigen Mängel beseitigt sind.

— MBl. NW. 1953 S. 1542.

IVB. Recht

Aufkommen aus Bußgeldbescheiden der Wohnungsbehörden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 9. 1953 — IV B 6.00 Tgb. Nr. 1360 53

Geldbußen aus den nach § 35 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. Teil I S. 97) erlassenen Bußgeldbescheiden fließen den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden zu, die nach der Bekanntmachung vom 27. Juni 1953 (GV. NW. S. 296) als zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig bestimmt sind. Aus diesem Aufkommen ist auch der mit der Einziehung der Bußgelder verbundene Verwaltungsaufwand zu bestreiten.

— MBl. NW. 1953 S. 1544.

Notiz

Exequator des Wahlkonsuls von Thailand, Herrn Dr. G. A. Link

Die Bundesregierung hat am 27. August 1953 dem zum Konsul von Thailand in Hamburg ernannten Herrn Dr. Gerhard Adolf Link das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg sowie Berlin (West).

— MBl. NW. 1953 S. 1544.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.